

Widrigkeit begründenden Ergebnisse der strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung den ordnungsstrafbefugten Organen offiziell zu übergeben.

2.4.2. Strafprozessuale Verdachtshinweisprüfungen ohne vorangegangene Bearbeitung operativer Materialien

2.4.2.1. Strafprozessuale Verdachtshinweisprüfungen auf der Grundlage von Untersuchungsergebnissen, Anzeigen und Mitteilungen sowie Einzelinformationen

Im folgenden geht es um die Darstellung strafprozessualer Verdachtshinweisprüfungen auf der Grundlage eigener Feststellungen der Untersuchungsorgane bzw. auf der Grundlage von Anzeigen und Mitteilungen sowie Einzelinformationen, ohne daß der strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung ein Stadium der operativen Bearbeitung vorausging. Vorausgesetzt, entsprechend den zu realisierenden Sicherheitsbedürfnissen macht sich eine sofortige staatliche Reaktion seitens des MfS mit den Mitteln staatlicher Untersuchungstätigkeit erforderlich, ist in Abhängigkeit von dem dem Anlaß innewohnenden Verdachtshinweisen und der daraus resultierenden ersten (vorläufigen) politisch-operativen einschließlich strafprozessualen Zielstellung zu entscheiden, ob eine strafprozessuale Verdachtshinweisprüfung durchzuführen ist, oder ob bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sofort ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Die Entscheidung zur Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen muß sich dabei nicht nur auf Art, Umfang, taktische Gestaltung der strafprozessualen Prüfungshandlungen und unter Umständen auf Fragen der Gewährleistung der Konspiration beziehen, sondern muß gleichzeitig auf die Bestimmung des günstigsten Zeitpunkts der Realisierung von Prüfungshandlungen, insbesondere von Verdächtigenbefragungen sowie auf